

Betreuung eines erkrankten Kindes

Erkrankt ein Kind, ohne dass eine sofortige anderweitige Betreuung gewährleistet ist, geraten Lehrkräfte oft in Not.

Nach § 33 (1) FrUrlV (Freistellungs- und Urlaubsverordnung) NRW stehen **Beamtinnen und Beamten** bei Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung dauerhaft pflegebedürftig ist,
bis zu 4 Tage im Kalenderjahr *pro Kind*,
maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr, zu.

bei Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, das jünger als 8 Jahre oder aufgrund einer Behinderung dauerhaft pflegebedürftig ist,
bis zu 4 Tage im Kalenderjahr zu.

Nach § 29 (1) TV-L erhalten **Tarifbeschäftigte** in den oben genannten Fällen
bis zu 4 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Die Notwendigkeit der Betreuung muss **ärztlicherseits** bescheinigt werden.

Wichtig!!! Für die meisten Lehrkräfte im Förderschulbereich treffen aufgrund ihres Einkommens folgende Regelungen zu:

Für Tarifbeschäftigte gilt: Wenn das eigene Jahresbruttogehalt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze unterschreitet (z.B. lag diese für das Jahr 2018 bei 59.400 €) dann gelten folgende Regelungen:

| | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren stehen pro Elternteil | bis zu 10 Tage, |
| bei Alleinerziehenden | bis zu 20 Tage, |
| bei mehreren Kindern insgesamt | bis zu 25 Tage, |
| bei Alleinerziehenden mit mehreren Kindern insgesamt zur Verfügung. | bis zu 50 Tage |

Zu beachten ist, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze jährlich neu festgelegt wird.

Für Beamtinnen und Beamte ist in § 33 (1) FrUrlV NRW geregelt, dass auch sie Anspruch auf die erhöhte Arbeitsbefreiung nach § 45 (2) SGB V haben, falls die allgemeine Jahres-arbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wird.

Stand: März 2020